

## Bundesverwaltungsgericht zur Zauneidechse

INA BLANKE

Ahlteener Straße 73, D-31275 Lehrte, inablanke@gmx.de

Die Eingabe der Begriffe »Umsiedlung & Eidechse« in Internet-Suchmaschinen macht es deutlich: Derartige Maßnahmen erfreuen sich großer Beliebtheit und werden gerne publik gemacht. Letzteres ist insbesondere bei den zahlreichen Fällen bemerkenswert, die einer kritischen Überprüfung nicht einmal ansatzweise standhalten, z. B. weil die Tiere nur einen oder wenige Tage lang »abgesammelt« und dann in ungeeigneten Aussetzungsflächen (z. B. Neuanlagen ohne Beutetiergemeinschaften oder bereits besiedelte Lebensräume) ausgebracht werden. Auch bei optimaler Vorbereitung und ausreichend langen Fangzeiträumen ist ein Erfolg nicht gewiss. Sicher ist hingegen, dass viele Tiere den Stress von Fang und Umsiedlung nicht überleben. Hinzu kommen die Todesopfer im späteren Baufeld. Trotzdem werden Umsiedlungen – gerne in Verbindung mit »Biotopbasteleien« wie der Anlage von Steinhaufen – regelmäßig als Maßnahme zur Vermeidung von Tötungen und anderen Verbotstatbeständen des europäischen Artenschutzrechts angeführt.

Sie sollen u. a. dazu dienen, dass die für etwaige Ausnahmen vom strengen Schutz notwendigen Voraussetzungen (u. a. die Beibehaltung eines günstigen Erhaltungszustandes **und** zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses **und** das Fehlen schonender Alternativen) nicht geprüft werden müssen. Diese Praxis war für den Artenschutz oftmals fatal, weil keine Prüfung von Standortalternativen erfolgte oder rein wirtschaftliche Interessen den Anlass gaben. Zudem waren viele »Schutz«-Maßnahmen fragwürdig oder sogar eindeutig schädlich. Derartigen Vorgehensweisen dürfte nun das Bundesverwaltungsgericht ein Ende bereitet haben. Anlässlich dieses Verfahrens wurden gleichzeitig einige weitere Fragen des Naturschutzrechts teils in positiver, teils in negativer Richtung weiterentwickelt. Von den positiven Entwicklungen können u. U. auch lediglich national geschützte Arten profitieren.

Am 14.7.2011 verkündete das BVerwG Leipzig (*Zitate kursiv*), dass der Planfeststellungsbeschluss für den Bau der Ortsumgehung Freiberg rechtswidrig ist und nicht vollzogen werden darf. Die Klage eines Naturschutzverbandes wurde als überwiegend begründet angesehen. Eine maßgebliche Rolle spielten dabei Verstöße gegen die Vorschriften der Eingriffsregelung und des Artenschutzrechts, insbesondere die mangelhafte Berücksichtigung des Schutzes von Fledermäusen und Zauneidechsen sowie die vorgesehene Umsiedlung der Zauneidechsen:

*»Die geplante Baufeldfreimachung erfüllt den Tötungstatbestand trotz der ... Umsiedlung von Zauneidechsen aus dem geplanten Baufeld. ... Die Zauneidechsen sollen auf Flächen von insgesamt mehreren Hektar ergriffen werden. Selbst wenn ... erscheint es ausgeschlossen, der Tiere auf einer Gesamtfläche dieser Größenordnung mit habitattypischen Versteckmöglichkei-*